

Pflichtpraktika im Arbeiterbereich, die zwischen zwei Schuljahren geleistet werden, sind dem jeweils vorangegangenen Schuljahr zuzurechnen.

Pflichtpraktikant:innen im Angestelltenbereich, die für ihre Ausbildung eine Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung als Voraussetzung benötigen, also in erster Linie Studierende der Kollegs, haben ab dem ersten Schuljahr Anspruch auf ein Entgelt in Höhe des Lehrlingseinkommens des 4. Lehrjahres.

Zu diesen Bezügen kommt neben einem anteiligen Urlaubsanspruch auch noch die für die Dauer des Praktikums gebührende anteilige Jahresremuneration (Sonderzahlungen) lt. Kollektivvertrag – bei Praktikant:innen, die als Arbeiter:innen eingesetzt werden, besteht der Anspruch auf anteilige Jahresremuneration nur dann, wenn das Praktikum zumindest 2 Monate durchgehend dauert.

Ab 01. Mai 2023 betragen die Lehrlingseinkommen:



ZEITLICHER EINSATZ

Auf welche Weise Pflichtpraktikant:innen eingesetzt werden können, hängt davon ab, wie alt sie sind. Sind sie 15 Jahre alt oder haben sie vor dem 15. Geburtstag bereits die Schulpflicht vollendet, gelten sie als Jugendliche, und zwar bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach gilt man als erwachsen.

Jugendliche dürfen nur bis 20 Uhr arbeiten und keine Überstunden leisten. Für Jugendliche über 16 Jahre ist im Hotel- und Gastgewerbe eine Beschäftigung an einzelnen Tagen bis 23 Uhr, mit einer entsprechenden Jugendlichenuntersuchung regelmäßig bis 23 Uhr erlaubt. Außerdem dürfen Jugendliche über 16 Jahre maximal 3 Überstunden für bestimmte Arbeiten, z.B. Abschlussarbeiten, pro Woche leisten.

Alle Jugendlichen müssen entweder eine Wochenruhe von zwei zusammenhängenden Kalendertagen einhalten oder eine Wochenruhe von 43 Stunden, in die der Sonntag fällt, freibekommen, wenn sie zusätzlich an einem Sperrtag in der Folgeweche freihaben. Zusätzlich muss die Hälfte der in die Zeit des Pflichtpraktikums fallenden Sonntage frei sein.

Für **Erwachsene** gelten die allgemeinen Regeln zu Arbeitszeit und Arbeitsruhe.

➔ Mehr Infos zum Thema Praktikum findest du auf www.oehv.at/young-talents

IMPRESSUM Verband der Direktorinnen und Direktoren der österreichischen Schulen für Tourismus,
Dir. Mag. Jürgen Kürner, Hochstraße 37, 2680 Semmering, www.tourismusschulen-oesterreich.at
Österreichische Hotelierversammlung (ÖHV), Dr. Markus Gratzer, Generalsekretär, Hofburg, 1010 Wien, www.oehv.at
Rechtliche Expertise: Dr. Günter Steinlechner
Gewerkschaft vida, Andreas Gollner, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, www.vidalehrling.at
Stand: 13.03.2023

PRAKTIKUM – WIE, WAS, WO?

Es ist soweit – dein erstes Praktikum steht vor der Tür. Wir haben wichtige Informationen und Tipps zum Thema für dich zusammengefasst.

Das Pflichtpraktikum ist in den österreichischen Tourismusschulen ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung. Du kannst Praxisluft schnuppern und dich fachlich, persönlich und sozial weiterentwickeln.

Wie findest du einen passenden Praktikumsplatz?

- Bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle ist dir deine Schule gerne behilflich. Deine Fachlehrer:innen wissen, welche Betriebe in Österreich Praktikant:innen aufnehmen und welcher für dein Praktikum geeignet wäre.
- Deine Fachlehrer:innen informieren dich auch gerne über die **Anforderungen eines Praktikums**: Was sollte dein Praktikum unbedingt beinhalten? Was ist nicht Teil eines Praktikums? Sprich deine Lehrer:innen einfach direkt darauf an!
- Auch **Praktika im Ausland** sind im Hinblick auf deine sprachlichen und persönlichen Kompetenzen sehr zu empfehlen. Informiere dich hier über die landesspezifischen Vorschriften. Finanzielle Hilfestellungen sind in Europa über das Programm Erasmus+ möglich.
- Wenn du Betriebe gefunden hast, bei denen du gerne dein Praktikum absolvieren würdest, dann schick denen eine **aussagekräftige Bewerbung** mit deinem Lebenslauf und Zeugnissen. Frag nach ein paar Tagen nach, ob deine Unterlagen gut angekommen sind und ob du für ein persönliches Treffen vorbeikommen kannst.
- Informiere deine Schule über das geplante Praktikum. Hier wird nochmals geprüft, ob der Betrieb alle Voraussetzungen für dein Praktikum erfüllt.
- Wenn du dir mit deinem Arbeitgeber/deiner Arbeitgeberin über das Praktikum einig bist, schließt du mit ihm/ihr einen **Praktikumsvertrag** ab. Dieser sollte auch eine Vereinbarung über eine Praktikumsbestätigung enthalten. Wenn du minderjährig bist, müssen deine Erziehungsberechtigten den Vertrag ebenfalls unterzeichnen.



UNSER TIPP:

Mach dir schon vor dem Antritt des Praktikums einen persönlichen Termin mit deinem/deiner Ausbildungsverantwortlichen im Betrieb aus. Hier kannst du offene Fragen klären, deinen Dienstplan für die ersten Wochen besprechen oder auch deine Unterkunft besichtigen, wenn du während des Praktikums im Betrieb wohnen wirst.

Was solltest du nach dem Praktikum können?

Nach deinem Praktikum solltest du folgende fachübergreifende Kompetenzen erworben und/oder gefestigt haben:

ZUVERLÄSSIGKEIT

- Einhaltung von Vereinbarungen und Terminen
- Sorgfältige und verlässliche Erledigung der Arbeitsaufträge
- Achtsamer Umgang mit Arbeitsunterlagen und -materialien
- Ordnung halten am Arbeitsplatz und in der Arbeitsumgebung

SELBSTSTÄNDIGKEIT

- Selbstständiges Arbeiten an den übertragenen Aufgaben
- Eigenverantwortliche Übernahme von Aufgaben
- Ordnungsgemäße Ausführung von Arbeitsaufträgen
- Angemessene Einschätzung des zeitlichen Aufwands einer Tätigkeit

LEISTUNGSBEREITSCHAFT

- Selbstmotiviertes Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben
- Zielorientierte Umsetzung von Aufgaben
- Durchhaltevermögen beim Umgang mit Belastungen und Misserfolgen

REFLEXIONSBEREITSCHAFT

- Kritische Reflexion von (eigenen) Einstellungen und Handlungen
- Erkennen der eigenen Stärken und des eigenen Verbesserungspotentials
- Respektvoller Umgang mit anderen Meinungen
- Nutzung von Feedback als Chance zur Entwicklung
- Erkennen, welche Anforderungen das Berufsfeld an die eigene Person stellt

UNSER TIPP:

Diese Liste ist ganz schön umfangreich. Deshalb ist es wichtig, dass du dich vom/von der Ausbildungsverantwortlichen deines Betriebes aktiv unterstützen lässt und dich bei Fragen oder Problemen schnell an ihn oder sie wendest. Natürlich kannst du auch deine Eltern oder Fachlehrer:innen mit einbeziehen.

Meist können Schwierigkeiten so rasch geklärt werden. Ist das nicht möglich, kann das Praktikum unter gewissen Voraussetzungen beendet werden.

Bei schwerwiegenden Problemen wie etwa sexuellen Übergriffen oder sonstigen gravierenden arbeitsrechtlichen Verstößen, solltest du nicht zuzwarten und unverzüglich bei deiner Schule Meldung erstatten und dich an die Gewerkschaft bzw. Arbeiterkammer wenden!



Wie wird das Praktikum dokumentiert?

Von deinem Praktikumsbetrieb erhältst du nach dem Praktikum eine **Bestätigung**. Diese sollte in jedem Fall folgende Punkte beinhalten:

- deinen Namen, dein Geburtsdatum und deine Anschrift
- den Zeitraum des Praktikums
- mit welchen Aufgaben und Tätigkeiten du betraut warst

Die genaue zeitliche Dokumentation der Praktika ist wichtig, damit die jährlich notwendige Wochenanzahl des Pflichtpraktikums und vor dem Antreten zur abschließenden Prüfung die notwendige Gesamtdauer über die Jahre der Ausbildung an einer Tourismusschule nachgewiesen werden können.

Im Unterricht wird dein Praktikum inhaltlich nachbereitet und ein Rückblick gemacht: Das erfolgt vor allem in Gesprächen mit deinem Lehrer oder deiner Lehrerin.



Was rechtlich gilt

Pflichtpraktikant:innen unterliegen dem **Kollektivvertrag für Arbeiter und Arbeiterinnen bzw. dem Kollektivvertrag für Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe**. Der Kollektivvertrag für Arbeiter und Arbeiterinnen bezeichnet Pflichtpraktikant:innen als „Ferialpraktikanten“, der Kollektivvertrag für die Angestellten nennt sie einfach „Praktikanten“.

Der Inhalt des einzelnen Pflichtpraktikums ergibt sich aus den Schulvorschriften:

- Wird von der jeweiligen Schulvorschrift das Erlernen praktischer Fähigkeiten, wie Servieren, Kochen, etc. verlangt, unterliegt dieses Pflichtpraktikum dem Kollektivvertrag für Arbeiter und Arbeiterinnen.
- Wird hingegen das Erlernen kaufmännischer Fähigkeiten verlangt, unterliegt dieses Pflichtpraktikum dem Kollektivvertrag für Angestellte.

Das kann von Schuljahr zu Schuljahr auch wechseln.

ENTGELT

Pflichtpraktikant:innen im Arbeiterbereich haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe des Lehrlingseinkommens für das mit dem jeweiligen Schuljahr korrespondierende Lehrjahr.

Pflichtpraktikant:innen im Angestelltenbereich haben mindestens Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr, ab dem 3. Schuljahr auf ein Entgelt in der Höhe des Lehrlingseinkommens für das mit dem jeweiligen Schuljahr korrespondierende Lehrjahr.